

Hinweise zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses in seiner Sitzung am 26.05.2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main folgende Hinweise für das Führen von Ausbildungsnachweisen:

- Auszubildende müssen – soweit die Ausbildungsordnung dies vorsieht – regelmäßig (täglich oder wöchentlich) die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten und die Themen des Berufsschulunterrichts aufzeichnen und abzeichnen.
- Die Ausbildungsnachweise werden vom Ausbildenden regelmäßig geprüft und abgezeichnet.
 - Bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen bestätigen sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.
 - Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen kann die Bestätigung auch auf andere Weise elektronisch (z. B. durch Austausch von bestätigenden E-Mails mit einfacher elektronischer Signatur oder durch elektronische Freigaben) dokumentiert werden.
- Der/Dem Auszubildenden wird während der Ausbildungszeit im Betrieb Gelegenheit gegeben, die Ausbildungsnachweise zu führen.
- Das Führen der Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- Der Ausbildungsbetrieb bestätigt mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung, dass die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt sind.